

| | | | |
|---|------------|-------------------------------------|-------------------|
| Beschlussvorlage | | Vorlage-Nr: | VO/GV01/2014-0753 |
| Gemeinde Dorf Mecklenburg | | Status: | öffentlich |
| Federführend: | | Aktenzeichen: | |
| Bauamt | | Datum: | 21.01.2014 |
| | | Einreicher: | Bürgermeister |
| Bestätigung des Bauprogramms für den Ausbau des Weges von der Kreisstraße 37 bis Ausbau Dorf Mecklenburg | | | |
| Beratungsfolge: | | | |
| Beratung Ö / N | Datum | Gremium | |
| Ö | 25.02.2014 | Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg | |

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung bestätigt die Genehmigungs- und Ausführungsplanung für den Ländlichen Wegebau K 37 – Dorf Mecklenburg Ausbau des Ingenieurbüros für Tief- und Straßenbau Wismar und den landschaftspflegerischen Begleitplan der Landschaftsarchitektin Inge Gerecke als Bauprogramm.

Sachverhalt:

Es ist geplant, den Weg auf einer Länge von ca. 380 m in Asphaltbauweise auszubauen. Die Regelbreite der asphaltierten Straße soll 3,50 m zzgl. beidseitiger Bankette und Entwässerungsmulde betragen. Nach der letzten Ackerauffahrt wird die Breite der Straße für die letzten 50 m bis zum Bauende auf 3 m verringert, um die Grunderwerbskosten zu reduzieren. Insgesamt sind 442 qm Grundstücksfläche für die Straßenbaumaßnahme von den Anliegern zu erwerben. In der Bauphase ist eine Baustraße erforderlich, um die Erreichbarkeit der Anliegergrundstücke zu sichern.

Zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft sollen 33 Kopfweiden am Rosenthaler Graben und in den Burgwallwiesen ausgeschnitten werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten i.H.v. 173.000 € werden im Rahmen der Förderung des Ländlichen Wegebaus im Jahr 2015 mit 94.300 € bezuschusst.

Anlage/n:

Erläuterungen
Lagepläne
Regelprofil

| | |
|--|--|
| Abstimmungsergebnis: | |
| Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums | |
| Davon besetzte Mandate | |
| Davon anwesend | |
| Davon Ja- Stimmen | |
| Davon Nein- Stimmen | |
| Davon Stimmenthaltungen | |

| | |
|-------------------------------------|--|
| Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V | |
|-------------------------------------|--|